

Rechtsmittelentscheidung

C - 349 / 99 P

Seite I-6467 ff.

Spanien / Rat

4.10.1999

Rz. 8: „Ist das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Gerichtshof es nach Artikel 119 seiner Verfahrensordnung jederzeit ... zurückweisen.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 9: „Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann bei diesem „gegen die Entscheidungen des Gerichts ...“ ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.“

W mit Zitat

→ W (Z)

C - 349 / 99 P

Seite I-6467 ff.

Spanien / Rat

4.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	1														brutto
1	1														netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung verwendet der EuGH ein Wortlaut-Zitat sowie einen allgemeinen Verweis auf den Wortlaut.

Nichtigkeitsklage

C - 179 / 95

Seite I-6475 ff.

Spanien / Rat

5.10.1999

Rz. 28: „Nach ständiger Rechtsprechung müssen die Gemeinschaftsorgane bei der Verfolgung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ständig darauf bedacht sein ... (vgl. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 21

Rz. 29: „Außerdem ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung, daß der Rat einen komplexen wirtschaftlichen Sachverhalt zu beurteilen hat, wenn er ... die TAC festlegt ... (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 21

Rz. 32: „Im übrigen werden zwar gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3760/92 ... das Fehlen ... kann den Rat jedoch nicht daran hindern, die Maßnahmen zu treffen, die er zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik für unerlässlich hält (vgl. in Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... der im wesentlichen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... übernommen wurde Urteil ...) ...“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
→ R

Rz. 48: „Erstens sieht Artikel 8 Absatz 4 Ziffer ii der Verordnung Nr. ... zwar vor ... Dieser Artikel bestimmt aber auch ausdrücklich ...“

W – „ausdrücklich“

→ W

Rz. 49: „Daraus folgt, daß der Grundsatz der relativen Stabilität ... beeinträchtigt sein kann. Dann muß aber auch akzeptiert werden, daß dieser Grundsatz einem späteren Austausch nicht entgegensteht ...“

Argumentation: Umkehrschluß

Rz. 50: „Zudem ermächtigt Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3760/92 die Mitgliedstaaten ausdrücklich ...“

W durch Verweis auf Bestimmung – „ausdrücklich“

→ W

C - 179 / 95

Seite I-6475 ff.

Spanien / Rat

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3			2	1											brutto
3			2	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In je drei Fällen verweist der EuGH auf frühere Rechtsprechung und auf den Wortlaut. In Bezug auf letzteren bemerkt er in zwei Fällen sogar, dieser sehe eine bestimmte Regelung „ausdrücklich“ vor, vgl. Rz. 48 und 50.

Darüber hinaus argumentiert der EuGH in Rz. 49 mit einem Umkehrschluß als er ausführt: „Daraus folgt, daß der Grundsatz der relativen Stabilität ... beeinträchtigt sein kann. Dann muß aber auch akzeptiert werden, daß dieser Grundsatz einem späteren Austausch nicht entgegensteht ...“.

Nichtigkeitsklage

C - 308 / 95

Seite I-6513 ff.

Niederlande / Kommission

5.10.1999

Rz. 26: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes stellen nur Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers beeinträchtigen können, Handlungen oder Entscheidungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Artikel 173 EG-Vertrag gegeben ist (vgl. insbesondere Beschlüsse vom ...).“

St. R

→ St. R 24

Rz. 27: „Außerdem steht fest ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

R

→ R

C - 308 / 95

Seite I-6513 ff.

Niederlande / Kommission

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	1											brutto
			1	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Zwei Verweise auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung sind die einzigen beiden methodischen Argumente dieser Entscheidung.

Nichtigkeitsklage**C - 84 / 96****Seite I-6547 ff.****Niederlande / Kommission****5.10.1999**

Rz. 21: „Hierzu ist zunächst festzustellen, daß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung Nr. ... insbesondere bezweckte ...“

SZ

→ SZ

Rz. 22: „Dazu hat der Gemeinschaftsgesetzgeber durch Artikel 12 der Verordnung Nr. ... den Endtermin für Anträge an die Kommission ... festgesetzt ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 25: „Diese Schlußfolgerung ist im übrigen vereinbar mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der einen der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts darstellt.“

Rz. 26: „Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich, daß der Grundsatz der Rechtssicherheit u.a. verlangt ... (Urteil vom ...).“

Argumentation: Grundsatz der Rechtssicherheit in Rz. 25, 26**R**

→ R

Rz. 29: „Daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Einhaltung dieses Termins mit keinerlei Sanktion verknüpft hat, beruht offensichtlich darauf, daß er im Juli 1993, als er die Daten des 31. März und 30. September 1995 festsetzte, unmöglich die Zahl der Projekte, mit denen die Kommission während der dazwischenliegenden sechs Monate befaßt sein würde, bestimmen konnte.“

Entstehungsgeschichte

→ H*

Rz. 46: „Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission, wie sich aus den Randnummern 21 bis 24 des vorliegenden Urteils [*Anm.: Verweis auf SZ in Rz. 21 und auf W in Rz. 22*] ergibt ...“

SZ

→ SZ

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 57: „Hierzu ist festzustellen, daß sich aus Artikel 12 der Verordnung Nr. 4254/88 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung Nr. 2052/88 eindeutig ergibt ...“

W - „eindeutig“

→ W

SY - Art. 12 Verordnung Nr. 4254/88, Art. 15 Verordnung Nr. 2052/88

→ SY

Rz. 63: „Die Kommission kann gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 1787/84 ...“

Rz. 64: „Die Situation des Artikels 12 der Verordnung Nr. 4254/88 ist eine andere. Die Kommission verfügt nämlich in diesem Fall über kein Ermessen, da, wie sich aus Randnummer 23 des vorliegenden Urteils ergibt, die Freigabe der Beträge ... dann eine ... unausweichliche Folge ist, wenn ... Daraus folgt, daß das Verfahren des Artikels 32 der Verordnung Nr. 1787/84 ... nicht anwendbar ist.“

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz.63

→ W

W durch Verweis auf Bestimmung in Rz.64

→ W

SY - Art. 12 Verordnung Nr. 4254/88, Art. 32 Verordnung Nr. 1787/84

→ SY

1999 – 10 (A)

C - 84 / 96

Seite I-6547 ff.

Niederlande / Kommission

5.10.1999

C - 84 / 96

Seite I-6547 ff.

Niederlande / Kommission

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
5				1		2				2			1		brutto
5				1		2				2			1		netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Mit fünf Verweisen auf den Wortlaut ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform dieser Entscheidung. Daneben argumentiert der EuGH je zwei Mal teleologisch und systematisch sowie ein Mal mit dem Verweis auf frühere Rechtsprechung.

Darüber hinaus argumentiert der EuGH in Rz. 29 historisch, als er feststellt, eine Regelung sei durch den Gemeinschaftsgesetzgeber in einer bestimmten Weise ausgestaltet worden, weil die für eine andere Regelung erforderlichen Daten zu dem historischen Zeitpunkt noch nicht vorgelegen hätten: „Daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Einhaltung dieses Termins mit keinerlei Sanktion verknüpft hat, beruht offensichtlich darauf, daß er im Juli 1993, als er die Daten des 31. März und 30. September 1995 festsetzte, unmöglich die Zahl der Projekte, mit denen die Kommission während der dazwischenliegenden sechs Monate befaßt sein würde, bestimmen konnte.“

Schließlich beruft sich der EuGH in Randziffer 25 und 26 auch auf den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Nichtigkeitsklage

C - 240 / 97

Seite I-6571 ff.

Spanien / Kommission

5.10.1999

Rz. 34: „Vorab ist darauf hinzuweisen, daß nach den Artikeln 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3665/87 ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 35: „Nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 3665/87 kann die Ausfuhrerstattung nur dann gewährt werden, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 36: „In bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte geht aus den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 729/70 hervor ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 37: „Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 729/70 müssen ... Es steht zwar den nationalen Behörden frei ... (Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 38: „Zwar obliegt es der Kommission ... (Urteile vom ...). Diese Rechtsprechung ist auch dann anwendbar, wenn ...“

R

→ R

Rz. 40: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 55 bis 110 seiner Schlußanträge zu Recht ausgeführt hat, hat die Kommission zahlreiche Umstände vorgetragen, die zu belegen geeignet sind, daß die betroffene Ware den Qualitätsanforderungen des Artikels ... weder zum Zeitpunkt der Ausfuhr, noch bei ihrem Eintreffen am Bestimmungsort genügt hat.“

Verweis auf Rz. 55 – 110 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung und Bewertung des Sachverhalts, jedoch keine methodische Argumentation enthalten. → GA 3

Rz. 46: „... Wie der Generalanwalt in den Nummern 103 und 104 seiner Schlußanträge zu Recht ausgeführt hat, beruhen ...“

Verweis auf Rz. 103 – 104 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung und Bewertung des Sachverhalts, jedoch keine methodische Argumentation enthalten. → GA 3

Rz. 67: „Im Hinblick auf die Verteilung der Befugnisse zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 68: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 146 bis 155 seiner Schlußanträge zu Recht ausgeführt hat, geht im vorliegenden Fall aus den zu den Akten gereichten Unterlagen hervor ...“

Verweis auf Rz. 146 – 155 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung und Bewertung des Sachverhalts, jedoch keine methodische Argumentation enthalten. → GA 3

Rz. 70: „Diese Bestimmung ... legt nämlich die Grundsätze fest, die ... (Urteil vom ...). Sie erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf ... (Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 101: „Im vorliegenden Fall ist mit der Verordnung Nr. ... wie aus ihrer ersten Begründungserwägung hervorgeht, bezweckt ...“

Rz. 102: „In der zweiten Begründungserwägung der Verordnung heißt es, daß das System von Ausgleichszahlungen ... die regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsindustrie ... sicherstellen soll.“

Rz. 103: „Somit besteht der Zweck der Verordnung darin ...“

BE zur Ermittlung von SZ in Rz. 101

→ BE (SZ)

BE zur Ermittlung von SZ in Rz. 102

→ BE (SZ)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
4				5					2						brutto	3
4				5					1	1					netto	F 3,3,3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Fünf Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf frühere Rechtsprechung und vier Mal auf den Wortlaut. Daneben zieht er in zwei Fällen die Begründungserwägungen zur Ermittlung von Sinn und Zweck heran. Schließlich gibt es drei Verweise auf die Schlußanträge des Generalanwalts. Diese enthalten jeweils eine detaillierte Darstellung und Bewertung des Sachverhalts. Mit den Verweisen „erspart“ der EuGH sich diese Ausführungen also.

Nichtigkeitsklage

C - 251 / 97

Seite I-6639 ff.

Frankreich / Kommission

5.10.1999

Rz. 35: „Nach ständiger Rechtsprechung umfaßt der Begriff der Beihilfe die von den staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen mindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat (vgl. namentlich Urteile vom ...).“

St. R → St. R 7

Rz. 36: „Der Gerichtshof hat des Näheren festgestellt ... (Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 37: „Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt ... (vgl. insbesondere Urteile ...).“

R → R

Rz. 38: „Die streitigen Maßnahmen haben die degressive Kürzung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die Unternehmen bestimmter Industriesektoren zum Zweck. Es handelt sich daher um Maßnahmen, die die Voraussetzungen der in den Randnummern 35 bis 37 zitierten Rechtsprechung erfüllen und damit unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen.“

SZ → SZ

Argumentation: „Subsumtion“ unter Rechtsprechung

Rz. 42: „Aus den ... folgt nämlich, daß die Branchentarifverträge ... aber auch bezwecken ...“

SZ → SZ

Rz. 43: „So heißt es im Kapitel VII, Erwägungsgrund 26, der angefochtenen Entscheidung ...“

BE → BE

C - 251 / 97

Seite I-6639 ff.

Frankreich / Kommission

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	2				1		2					brutto
			1	2				1		2					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Drei Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf frühere Rechtsprechung. Dabei wird der Sachverhalt auch unter die in einer früheren Entscheidung des EuGH definierten Voraussetzungen subsumiert: „Die streitigen Maßnahmen haben die degressive Kürzung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die Unternehmen bestimmter Industriesektoren zum Zweck. Es handelt sich daher um Maßnahmen, die die Voraussetzungen der in den Randnummern 35 bis 37 zitierten Rechtsprechung erfüllen und damit unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen.“ Daneben argumentiert der EuGH zwei Mal mit Sinn und Zweck sowie ein Mal mit Begründungserwägungen.

Vorabentscheidung

C – 305 / 97

Seite I-6671 ff.

Royscott u.a.

5.10.1999

Rz. 20: „Wie der Gerichtshof bereits in den Randnummern 18 und 19 des Urteils ... entschieden hat, ergibt sich aus dem Wortlaut und aus der Entstehungsgeschichte von Artikel 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie, daß diese Vorschrift so auszulegen ist, daß sich der Ausdruck „alle Ausschlüsse“ auch auf Ausgaben mit streng geschäftlichen Charakter bezieht ...“

W

Entstehungsgeschichte

R zur Bekräftigung des grammatischen und historischen Arguments

→ W

→ H*

→ R

Rz. 21: „Zwar setzt Artikel 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie voraus ... daß die Ausschlüsse ... nach der Zweiten Richtlinie, die der Sechsten Richtlinie vorausging, rechtmäßig waren.“

Rz. 22: „Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Artikel 11 der Zweiten Richtlinie ... in Absatz 4 vorsah, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen vom Vorsteuerabzug ausschließen können.“

Vorläuferbestimmungen

→ H

Rz. 23: „Aus dem klaren und eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich ... Aus dem zweiten Halbsatz von Artikel 11 Absatz 4 der Zweiten Richtlinie ... läßt sich nämlich nicht schließen ... Im Gegenteil hat der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ klar zum Ausdruck gebracht ...“

W – „klar“, „eindeutig“, „klar zum Ausdruck gebracht“

→ W

Rz. 29: „Aus dem Wortlaut des Artikels 17 Absatz 6 der Sechsten Richtlinie ergibt sich jedoch eindeutig ...“

W – „eindeutig“

→ W

Rz. 30: „Diese Auslegung steht im Einklang mit dem, was der Gerichtshof in dem Urteil vom ... zu dem früheren Artikel 32 der Sechsten Richtlinie ausgeführt hat ...“

R

→ R

C – 305 / 97

Seite I-6671 ff.

Royscott u.a.

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3				2								1	1		brutto
3				2								1	1		netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Drei Mal argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung grammatisch und je zwei Mal mit der Entstehungsgeschichte sowie mit früherer Rechtsprechung. Letztere zieht er in einem Fall auch zur Bekräftigung eines grammatischen und eines historischen Arguments heran.

Im Hinblick auf den Wortlaut hebt der EuGH mehrfach hervor, dieser sei „klar“, „eindeutig“, bzw. „klar zum Ausdruck gebracht“, vgl. Rz. 23 und 29.

Rechtsmittelentscheidung

C - 327 / 97 P

Seite I-6709 ff.

Apostolidis u.a. / Kommission

5.10.1999

Rz. 19: „Im Einklang mit der Kommission ist festzustellen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Zweck der Artikel 64 und 65 des Statuts darin besteht, allen Beamten gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung unabhängig von ihrem Dienstort die Erhaltung einer gleichwertigen Kaufkraft zu gewährleisten (u.a. Urteile vom ...). Wie der Generalanwalt in Nummer 101 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, ist unstreitig, daß die Lebenshaltungskosten in Karlsruhe in dem streitigen Zeitraum eindeutig niedriger waren, als in Berlin ...“

St. R zur Feststellung von **SZ**

→ St. R 6 (SZ)

Verweis auf Rz. 101 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 26: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes obliegt es dem Rat ... (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 27: „Was die erste der drei Möglichkeiten betrifft ... (vgl. analog dazu Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 29: „Zu der angeblich dritten Möglichkeit der Kommission ... ist festzustellen ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

C - 327 / 97 P

Seite I-6709 ff.

Apostolidis u.a. / Kommission

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	3											brutto	1
			1	3											netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einzigste Argumentationsform dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung. Der Verweis auf die Schlußanträge des Generalanwalts enthält keine methodischen Argumente.

Vorabentscheidung

C – 420 / 97

Seite I-6747 ff.

Leathertex

5.10.1999

Rz. 22: „Eine Änderung des Gehalts der Vorabentscheidungsfrage wäre auch mit der dem Gerichtshof durch das Protokoll übertragenen Rolle und mit seinen Verpflichtungen unvereinbar ... (vgl. zum Verfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag [jetzt Artikel 234 EG] Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 31: „Der Gerichtshof hat in den Randnummern 8 bis 10 des Urteils vom ... unter Hinweis darauf, daß das Übereinkommen die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Vertragsstaaten festlegen, die Anerkennung der jeweiligen gerichtlichen Entscheidungen erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einführen soll, um die Vollstreckung von Entscheidungen sicherzustellen, festgestellt, daß diese Ziele es gebieten ...“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

R

→ R

Rz. 32: „Dieser Auslegung sind die Vertragsstaaten beim Abschluß des Übereinkommens vom ... gefolgt, das Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens in einigen Sprachfassungen geändert hat, um klarzustellen ...“

Vorläuferbestimmungen

→ H

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen

→ W

Rz. 33: „Außerdem hat der Gerichtshof wiederholt entschieden ... (Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 36: „Liegen aber die besonderen Merkmale von Arbeitsverträgen nicht vor ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 38: „Auch kann das Gericht ... Wie der Gerichtshof nämlich ausgeführt hat, regelt Artikel 22 des Übereinkommens ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 39: „Schließlich kann sich das angerufene Gericht ... zur Feststellung seiner Zuständigkeit auch nicht an dem vom Gerichtshof in Randnummer 19 des Urteils ... angeführten Grundgedanken orientieren, daß Nebensächliches der Hauptsache folgt.“

R

→ R

1999 – 10 (A)

C – 420 / 97

Seite I-6747 ff.

Leathertex

5.10.1999

C – 420 / 97

Seite I-6747 ff.

Leathertex

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				6	1							1			brutto
1				6	1/2					1/2		1			netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit sieben Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform. In einem Fall dient sie zur Feststellung von Sinn und Zweck. Daneben argumentiert der EuGH auch historisch und grammatisch, wobei er in Rz. 32 auf unterschiedliche Sprachfassungen einer Regelung Bezug nimmt: „Dieser Auslegung sind die Vertragsstaaten beim Abschluß des Übereinkommens vom ... gefolgt, das Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens in einigen Sprachfassungen geändert hat, um klarzustellen ...“

Rechtsmittelentscheidung

C - 433 / 97 P

Seite I-6795 ff.

IPK / Kommission

5.10.1999

Die Entscheidung enthält keine methodischen Argumentationsformen.

Rechtsmittelentscheidung

C - 10 / 98 P

Seite I-6831 ff.

Le Canne / Kommission

5.10.1999

Rz. 22: „ ... Nach Artikel 12 der Verordnung sind bei dem „Zuschuß gemäß Artikel 11 ... die in Anhang III genannten Sätze einzuhalten“ ... Diese Auslegung wird durch die Entscheidung ... der Kommission vom ... bestätigt, wonach ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

SY – Heranziehung einer Entscheidung der Kommission

→ SY

Rz. 25: „Schließlich ist daran zu erinnern, daß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... der Kommission die Befugnis verleiht, „eine Aussetzung, Kürzung oder Streichung der Beteiligung“ vorzunehmen ... „wenn das Vorhaben nicht wie vorgesehen durchgeführt wird.“ Mit dieser Ermächtigung der Kommission will die Verordnung eindeutig alle Handlungen der Kommission erfassen ... Genauso eindeutig ergibt sich aus Artikel 7 der Verordnung Nr. 1116/88, daß ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

SZ

→ SZ

W – „eindeutig“

→ W

C - 10 / 98 P

Seite I-6831 ff.

Le Canne / Kommission

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1	2					1				1					brutto
1	2					1				1					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

In zwei Fällen argumentiert der EuGH in dieser Entscheidung mit einem Wortlaut-Zitat, in einem weiteren Fall der grammatischen Auslegung bezeichnet er den Wortlaut als „eindeutig“, vgl. Rz. 25. Daneben beruft sich der EuGH in je einem Fall auf Sinn und Zweck sowie auf die Systematik.

Vorabentscheidung

C – 175 / 98 und 177 / 98

Seite I-6881 ff.

Lirussi und Bizzaro

5.10.1999

Rz. 37: „In einem Verfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag ... ist für jede Würdigung des konkreten Sachverhalts das vorliegende Gericht zuständig (Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 38: „Der Gerichtshof ist somit nicht befugt ... (vgl. Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 42: „Insoweit genügt die Feststellung, daß die in den Anhängen II A Punkt D 15 und II B Punkt R 13 enthaltene Regelung, wonach ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 43: „In Anhang II A Punkt D 15 und in Anhang II B Punkt R 13 heißt es ferner ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 50: „Insoweit ist daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 75/442 die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 51: „Artikel 4 der Richtlinie 75/442, die gestützt auf Artikel 130s EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 175 EG) erlassen wurde, bezweckt ...“

SZ → SZ

Rz. 52: „Ferner stellen die Artikel 4 Absatz 2 und 8 der Richtlinie 75/442 klare und eindeutige Verpflichtungen auf, die die Mitgliedstaaten erfüllen müssen ...“

W – „klar und eindeutig“ → W

Rz. 53: „Da Abfälle ... erhebliche Umweltschäden hervorrufen können, ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie ... die die Umsetzung des Grundsatzes der Vorsorge bezwecken, auch für die zeitweilige Lagerung gelten.“

SZ → SZ

1999 – 10 (A)

C – 175 / 98 und 177 / 98

Seite I-6881 ff.

Lirussi und Bizzaro

5.10.1999

C – 175 / 98 und 177 / 98

Seite I-6881 ff.

Lirussi und Bizzaro

5.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4				2						2					brutto
4				2						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Vier Mal zieht der EuGH in dieser Entscheidung den Wortlaut heran und bezeichnet ihn dabei in einem Fall als „klar und eindeutig“, vgl. Rz. 52. Daneben verwendet der EuGH je zwei Verweise auf frühere Rechtsprechung sowie auf Sinn und Zweck einer Regelung.

Vorabentscheidung

C – 379 / 97

Seite I-6927 ff.

Upjohn

12.10.1999

Rz. 13: „Nach ständiger Rechtsprechung, der der Gesetzgeber in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie gefolgt ist, kann sich der Inhaber einer Marke ... (siehe insbesondere Urteile vom ...).“

Argumentation:

Die ständige Rechtsprechung des EuGH wurde in einer Richtlinie umgesetzt. Der EuGH zieht argumentativ jedoch primär seine ständige Rechtsprechung und nur als weiteres Argument Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie selbst heran.

St. R

→ St. R 22

Rz. 14: „Im Zuge seiner Rechtsprechung zu den Fällen, in denen ... hat der Gerichtshof entschieden, daß ... (siehe Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 15: „Der spezifische Gegenstand des Rechts an der Marke besteht insbesondere darin ... (siehe Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 16: „Bei der Prüfung der Frage, ob ... (siehe Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 17: „Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof Artikel 36 EG-Vertrag dahin ausgelegt ... (siehe Urteile ...). Allerdings kann die Geltendmachung des Rechts an der Marke durch den Markeninhaber eine verschleierte Beschränkung im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag darstellen, wenn ... (siehe Urteile ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 18: „Zum Begriff der künstlichen Abschottung der Märkte hat der Gerichtshof in Randnummer 57 des Urteils ... u.a. ausgeführt ...“

R

→ R

Rz. 19: „Der Gerichtshof hat in Randnummer 52 des Urteils ... u.a. auch klargestellt ...“

R

→ R

Rz. 20: „Während die Urteile ... und ... u.a. den Fall betrafen, daß ... bezog sich das in der zweiten Vorlagefrage genannte Urteil vom ... auf den Fall, daß ...“

Rz. 21: „In den Randnummern 14, 17 und 18 des letztgenannten Urteils hat der Gerichtshof festgestellt ...“

Rz. 22: „Der Gerichtshof hat aber in den Randnummern 22 und 23 des Urteils ... auch festgestellt ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Vorlagefrage hin

→ 3 x R (-)

Rz. 27: „Was die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts angeht, so tritt nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie die Erschöpfung des Rechts aus der Marke nur für solche Waren ein, die vom Markeninhaber ... „unter dieser Marke“ in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 30: „Außerdem hat Artikel 7 der Richtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ebenso wie Artikel 36 EG-Vertrag den Zweck ... Da mit diesen beiden Bestimmungen dasselbe Ergebnis angestrebt wird, sind sie gleich auszulegen (siehe Urteil ...).“

Argumentation:

Gleiche Auslegung von Bestimmungen, mit denen dasselbe Ergebnis angestrebt wird.

R zur Feststellung von SZ

→ R (SZ)

Rz. 40: „Der Begriff der künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten, wie er vom Gerichtshof im Urteil ... definiert wurde, ist daher auch dann anzuwenden, wenn ...“

R

→ R

Rz. 41: „Diese Lösung hat, wie der Generalanwalt in den Nummern 40 bis 42 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, zusätzlich den praktischen Vorteil ...“

Anm.: Rz. 40 der Schlußanträge des Generalanwalts: „Die Auffassung ... hat den praktischen Vorteil, daß das nationale Gericht nicht prüfen muß, ob die Absicht nachgewiesen ist, die bekanntermaßen ... vor allem bei juristischen Personen ein nur schwer zu beweisendes Merkmal darstellt ...“; keine methodische Argumentation in Rz. 40 - 42.

→ GA 2

Argumentation: „praktischer Vorteil“

Rz. 42: „Ist der Begriff der künstlichen Abschottung der Märkte, wie er im Urteil ... definiert wurde, somit auch auf den Fall der Ersetzung einer Marke anzuwenden, so folgt daraus ...“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
	1		1	12	1										brutto	1
	1		1	12	1/2					1/2					netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit 14 Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies nicht nur das häufigste, sondern auch das nahezu einzige Argument dieser Entscheidung. In einem Fall dient der Verweis auf frühere Rechtsprechung der Feststellung von Sinn und Zweck. Daneben gibt es ein Wortlaut-Zitat.

In Rz. 30 argumentiert der EuGH, Bestimmungen, mit denen dasselbe Ergebnis angestrebt wird, seien gleich auszulegen: „Außerdem hat Artikel 7 der Richtlinie nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ebenso wie Artikel 36 EG-Vertrag den Zweck ... Da mit diesen beiden Bestimmungen dasselbe Ergebnis angestrebt wird, sind sie gleich auszulegen ...“

Schließlich argumentiert der EuGH damit, eine bestimmte Auslegung habe auch einen „praktischen Vorteil“ und verweist zur näheren Darlegung auf die Schlußanträge des Generalanwalts, in denen dieser in Rz. 40 ausführt: „Die Auffassung, daß die im Urteil ... aufgestellten Kriterien auch für Fälle wie den vorliegenden gelten, hat den praktischen Vorteil, daß das nationale Gericht nicht prüfen muß, ob die Absicht nachgewiesen ist, die bekanntermaßen ... vor allem bei juristischen Personen ein nur schwer zu beweisendes Merkmal darstellt ...“

Feststellungsentscheidung

C - 213 / 98

Seite I-6973 ff.

Kommission / Irland

12.10.1999

Rz. 11: „Nach ständiger Rechtsprechung kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

St. R

[→ St. R 31](#)

C - 213 / 98

Seite I-6973 ff.

Kommission / Irland

12.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1												brutto
			1												netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument dieser Entscheidung ist der Verweis auf ständige Rechtsprechung.

Rechtsmittelentscheidung**C - 104 / 97 P****Seite I-6983 ff.****Atlanta / Europäische Gemeinschaft 14.10.1999**

Rz. 26: „Zunächst wurde – wie der Generalanwalt in den Nummern 35 bis 37 seiner Schlußanträge festgestellt hat – der Begriff des Sonderopfers im Verfahren vor dem Gericht nur im Zusammenhang mit der Haftung für rechtswidriges Verhalten erwähnt.“

Verweis auf Rz. 35 - 37 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten. → GA 2

Rz. 27: „Weiter ist entgegen dem Vorbringen der Rechtsmittelführerin ... (Urteil vom ...) ...“

R → R

Rz. 29: „Dementsprechend hat das Gericht in Randnummer 39 des angefochtenen Urteils zu Recht angeführt, daß sich aus Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes wie aus Artikel 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts ergebe ...“

SY - Verfahrensordnung des Gerichtshofes und des Gerichts → SY

Rz. 34: „Nach Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag kann ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 36: „Die von der Rechtsmittelführerin angeführte Rechtsprechung betrifft bestimmte Handlungen, die die Kläger unmittelbar und individuell betrafen, während im vorliegenden Fall ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei → R (-)

Rz. 42: „Nicht nur der Gemeinschaftsgesetzgeber, sondern auch die Stellen, die mit der Durchführung seiner Rechtsakte betraut sind, haben die Grundrechte zu beachten (vgl. u.a. Urteil vom ...).“

R → R

Rz. 44: „Zu Recht hat das Gericht daher in den Randnummern ... darauf verwiesen, daß der Gerichtshof im Urteil ... festgestellt habe ...“

R → R

Rz. 45: „Zwar können ... dann, wenn ... (vgl. insbesondere Urteil ...).“

R → R

Rz. 52: „Zunächst hat das Gericht in Randnummer ... des angefochtenen Urteils zutreffend die ständige Rechtsprechung herangezogen, nach der der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu den tragenden Grundsätzen der Gemeinschaft zählt ...“

St. R → St. R 2

Rz. 53: „Das Gericht hat ferner in Randnummer 55 des angefochtenen Urteils zu Rechts ausgeführt, daß der Gerichtshof in Randnummer 80 des Urteils ... bekräftigt habe, daß ... Im übrigen hat das Gericht in Randnummer 56 seines Urteils zu Recht darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof in dem Urteil ...“

2 x R → 2 x R

Rz. 65: „Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. Urteil vom ...) ist die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft nach Artikel 215 Absatz 2 EG-Vertrag von mehreren Voraussetzungen abhängig: ... Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, ist die Klage insgesamt abzuweisen ... (Urteil ...).“

St. R

→ St. R 19

Rz. 69: „Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof gemäß Artikel 54 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes die Entscheidung des Gerichts auf ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 72: „Zunächst heißt es in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 404/93, daß die Marktbeteiligten im Sinne dieser Regelung „in der Gemeinschaft niedergelassen“ sein und „für eigene Rechnung noch festzulegende Mindestmengen von Bananen des genannten Ursprungs vermarktet haben“ müssen.“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 73: „Was ferner den Ursprung der Bananen betrifft, so heißt es in der dreizehnten Begründungserwägung der Verordnung Nr. ...“

BE

→ BE

Rz. 74: „Im übrigen wird der Begriff der „Vermarktung“ in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung Nr. 404/93 als Inverkehrbringen ... definiert“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 75: „Schließlich sieht die fünfzehnte Begründungserwägung dieser Verordnung vor ...“

BE

→ BE

Rz. 76: „Auch wenn davon auszugehen ist, daß ... (vgl. u.a. Urteil vom ...), ist angesichts dieser Erläuterungen festzustellen ...“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
3	1		2	8		1		2							brutto	1
3	1		2	8		1		2							netto	F 2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit zehn Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die häufigste Argumentationsform dieser Entscheidung. Dabei nimmt der EuGH auf die Rechtsansicht einer Partei hin auch eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vor. Daneben argumentiert er vier Mal mit dem Wortlaut sowie zwei mal mit Begründungserwägungen und ein Mal systematisch.

Vorabentscheidung

C – 439 / 97

Seite I-7041 ff.

Sandoz

14.10.1999

Rz. 19: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 31 und 48 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, nimmt eine Regelung wie diejenige, um die es im Ausgangsverfahren geht, den Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats die Möglichkeit, in den Genuß einer Gebührenfreiheit zu gelangen ... (vgl. Urteil vom ...).“

Verweis auf Rz. 31, 48 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten. → GA 2

R → R

Rz. 24: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 73 und 74 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, besteht der Hauptzweck einer Regelung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art ... darin ...“

SZ → SZ

Verweis auf Rz. 73, 74 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten. → GA 1

Rz. 29: „Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß auf ein Darlehen, das ... die in § 33 TP 8 Absatz 1 vorgesehene Gebühr Anwendung findet.“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 34: „Zum ersten Argument genügt die Feststellung, daß die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Bestimmung dem verfolgten Zweck, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Österreich gebietsansässiger natürlicher und juristischer Personen ... zu gewährleisten, zuwiderläuft ...“

SZ → SZ

Rz. 35: „Zum zweiten Argument ist mit dem Generalanwalt (Nr. 94 seiner Schlußanträge) darauf hinzuweisen, daß die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Bestimmung ungeeignet ist ...“

Verweis auf Rz. 94 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten. → GA 2

C – 439 / 97

Seite I-7041 ff.

Sandoz

14.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1				1						2					brutto	3
1				1						2					netto	F 2,1,2

Häufigste Argumentationsform: Sinn und Zweck (brutto), Sinn und Zweck (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung enthält zwei teleologische und ein grammatisches Argument sowie einen Verweis auf frühere Rechtsprechung. Darüber hinaus verweist der EuGH drei Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts, die jedoch über das vom EuGH ausdrücklich Vertretene hinaus keine methodischen Argumente enthalten.

Vorabentscheidung

C – 223 / 98

Seite I-7081 ff.

Adidas

14.10.1999

Rz. 23: „Nach ständiger Rechtsprechung ... sind bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift nicht nur deren Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch der Zusammenhang, in dem sie steht, und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

Rz. 24: „Dabei ist von mehreren möglichen Auslegungen einer Gemeinschaftsvorschrift diejenige zu wählen, die allein geeignet ist, ihre praktische Wirksamkeit zu sichern (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Argumentation:

Neben dem Wortlaut sind bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift auch die Systematik sowie Sinn und Zweck zu berücksichtigen. Wenn von mehreren möglichen Auslegungen nur eine geeignet ist, die praktische Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschrift zu sichern, so ist diese Auslegung maßgeblich.

St. R in Rz. 23

→ St. R 5

R in Rz. 24

→ R

Rz. 25: „Schließlich ist, wenn ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...). Diese nationalen Maßnahmen müssen ... (vgl. in diesem Sinne Urteil vom ...).“

2 x R

→ 2 x R

Rz. 26: „Mit dem Ziel, so weit wie möglich zu verhindern, daß nachgeahmte Waren ... auf den Markt gelangen, überträgt die Verordnung dem Rechtsinhaber eine wesentliche Rolle. Aus den Artikeln 3 und 4 der Verordnung geht hervor, daß die Zurückhaltung der Waren durch die Zollbehörden grundsätzlich von seinem Antrag abhängt. Außerdem setzt die endgültige Verurteilung derartiger Praktiken durch die für die Entscheidung in der Sache zuständige nationale Stelle deren Befassung durch den Rechtsinhaber voraus. In Ermangelung einer solchen Befassung ... verlieren die Aussetzung der ... Zurückhaltung der Waren gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung ihre ... Wirkung.“

SY zur Ermittlung von SZ (Art. 3, 4, 7 I der Verordnung)

→ SY (SZ)

Rz. 27: „Folglich hängt die wirkungsvolle Anwendung der Verordnung unmittelbar von den Informationen ab, die dem Rechtsinhaber mitgeteilt werden. Darf ihm die Identität des ... Empfängers der Waren nämlich nicht mitgeteilt werden, ist es ihm praktisch unmöglich, die zuständige nationale Stelle zu befassen.“

SZ – „wirkungsvolle Anwendung der Verordnung“

→ SZ

Rz. 29: „Im übrigen enthält die Verordnung mehrere Bestimmungen zum Schutz des Anmelders ...“

Rz. 30: „Zunächst informiert eine Zollstelle gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung, wenn ... Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung können ...“

Rz. 31: „Sodann geht aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung hervor, daß ... Werden diese Angaben zu anderen Zwecken verwendet, kann der Rechtsinhaber gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung ...“

Rz. 32: „Schließlich wird der Ersatz des Schadens ... dadurch erleichtert, daß die Mitgliedstaaten vom Rechtsinhaber gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung die Leistung einer Sicherheit verlangen können.“

SY - Art. 6 I, 7 II, 9 III, 3 VI der Verordnung

→ SY

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
			1	3		1	1			1					brutto	
			1	3		1	1/2			1 1/2					netto	

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben vier Verweisen auf frühere Rechtsprechung argumentiert der EuGH auch systematisch und teleologisch. Dabei wird die Systematik in einem Fall zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen.

Darüber hinaus äußert sich der EuGH in Rz. 23 und 24 auch grundsätzlich zur Auslegung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. So sei neben dem Wortlaut auch die Systematik sowie Sinn und Zweck zu berücksichtigen. Wenn von mehreren möglichen Auslegungen nur eine geeignet ist, die praktische Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschrift zu sichern, so sei diese Auslegung maßgeblich.

Vorabentscheidung

C – 229 / 98 Seite I-7113 ff. Vander Zwalmen und Massart 14.10.1999

Rz. 21: „Artikel 13 des Protokolls betrifft ... (siehe Urteile vom ...).“

R → R

Rz. 24: „Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt Artikel 13 die steuerliche Hoheit der Mitgliedstaaten in der Weise, daß ... (Urteile ...).“

St. R → St. R 29

Rz. 25: „Das Gemeinschaftsrecht verbietet es zwar ... (Urteil ...), doch begründet Artikel ... (Urteil ...) ...“

2 x R → 2 x R

Rz. 26: „Daraus folgt ... (siehe Urteil vom ...). Soweit die Beamten die Voraussetzungen des innerstaatlichen Rechts erfüllen ... (Urteil ...).“

2 x R → 2 x R

C – 229 / 98 Seite I-7113 ff. Vander Zwalmen und Massart 14.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1	5											brutto
			1	5											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Sechs Mal verweist der EuGH auf frühere Rechtsprechung. Es ist die einzige Argumentationsform dieser Entscheidung.

Rechtsmittelentscheidung**C - 437 / 98 P****Seite I-7145 ff.****Infrisa / Kommission****14.10.1999**

Rz. 16: „Das Gericht kann gemäß Artikel 111 der Verfahrensordnung des Gerichts ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluß entscheiden ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

Rz. 29: „Könnte eine Partei vor dem Gerichtshof erstmals ein Angriffsmittel vorbringen ... so könnte sie den Gerichtshof ... letztlich mit einem Rechtsstreit befassen, der weiter reicht als derjenige, den das Gericht zu entscheiden hatte. Im Rahmen eines Rechtsmittels sind daher die Befugnisse des Gerichtshofes auf die Überprüfung der Würdigung beschränkt, die das Gericht ... vorgenommen hat (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

SZ – „könnte ... so könnte“

→ **SZ**

R = **St. R 27**

→ **R**

Rz. 34: „Dazu genügt der Hinweis ... (siehe insbesondere Urteile vom ...).“

R

→ **R**

Rz. 37: „Was zweitens den Antrag auf Vorlage von Unterlagen betrifft, so kann der Gerichtshof nach Artikel 21 der EG-Satzung des Gerichtshofes ... Artikel 64 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht vor ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ **2 x W**

Rz. 38: „Nach Artikel 64 § 2 Buchstaben a und b der Verfahrensordnung des Gerichts haben prozessuale Maßnahmen insbesondere zum Ziel ... Diese Maßnahmen können gemäß Artikel 64 § 3 Buchstabe d und § 4 der Verfahrensordnung des Gerichts von jeder Partei in jedem Verfahrensstadium vorgeschlagen werden ...“

W zur Ermittlung von **SZ**

→ **W (SZ)**

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

Rz. 39: „Zwar verweist die vierte Begründungserwägung der streitigen Entscheidung auf ... doch hat der Gerichtshof ... in Randnummer 64 des Urteils ... festgestellt ...“

BE

→ **BE**

R

→ **R**

Rz. 46: „Gemäß Artikel 51 derselben Verfahrensordnung kann ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

Rz. 47: „Artikel 14 der Verfahrensordnung soll nämlich dem Gericht ermöglichen ... Weder der Wortlaut noch der Zweck des Artikels 14 der Verfahrensordnung des Gerichts lassen den Schluß zu, daß ... Für diese Auslegung spricht insbesondere das in der Bestimmung verwendete Wort „anderen“.“

SZ

→ **SZ**

W

→ **W**

W mit Zitat

→ **W (Z)**

1999 – 10 (A)

C - 437 / 98 P

Seite I-7145 ff.

Infrisa / Kommission

14.10.1999

C - 437 / 98 P

Seite I-7145 ff.

Infrisa / Kommission

14.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
6	1	1		3				1		2					brutto
6	1/2	1		3				1		2 1/2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

In acht Fällen basiert die Argumentation des EuGH in dieser Entscheidung auf dem Wortlaut, der damit das häufigste Argument ist. Ein Mal wird er dabei auch zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen. Daneben argumentiert der EuGH noch in zwei weiteren Fällen teleologisch sowie mit früherer Rechtsprechung und mit Begründungserwägungen.

Rechtsmittelentscheidung

C - 21 / 99 P

Seite I-7163 ff.

N / Kommission

19.10.1999

Rz. 15: „Ist das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann es der Gerichtshof nach Artikel 119 seiner Verfahrensordnung ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 16: „Vorab ist darauf hinzuweisen, daß nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Rechtsmittel gemäß Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes nur auf die Verletzung von Rechtsvorschriften ... gestützt werden kann (u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 27

Rz. 17: „Außerdem sind nach Artikel 112 § 1 Buchstabe c der Verfahrensordnung des Gerichtshofes in der Rechtsmittelschrift die Rechtsmittelgründe anzugeben.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 19: „Nach ständiger Rechtsprechung entspricht dieser Anforderung ein Rechtsmittel nicht, das sich darauf beschränkt, die bereits vor dem Gericht dargelegten Klagegründe und Argumente ... zu wiederholen ... ein solches Rechtsmittel zielt nämlich nur darauf ab, die beim Gericht eingereichte Klage erneut zu prüfen ... (u.a. Urteil ...).“

St. R

→ St. R 27

SZ

→ SZ

Rz. 21: „Dazu ist lediglich zu bemerken, daß die Feststellung des Gerichts, das persönliche Interesse ... sei nach ständiger Rechtsprechung im Hinblick auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zu beurteilen, nicht zu beanstanden ist (u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 6

Rz. 24: „Dazu ist zu bemerken, daß eine Beurteilung ... nach ständiger Rechtsprechung ein internes Dokument ist, das in erster Linie dazu dient, die Verwaltung ... zu informieren ... (siehe insbesondere Urteil vom ...) ...“

St. R

→ St. R 6

C - 21 / 99 P

Seite I-7163 ff.

N / Kommission

19.10.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2			4							1					brutto
2			4							1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Vier Mal verweist der EuGH in dieser Entscheidung auf ständige Rechtsprechung. Daneben verwendet er zwei grammatische und ein teleologisches Argument.

Nichtigkeitsklage**C - 44 / 97****Seite I-7177 ff.****Deutschland / Kommission****21.10.1999**

Rz. 14: „Wenn die Kommission in einem Haushaltsjahr Mängel feststellt, aber daraus keine finanziellen Konsequenzen zieht, so kann dies, wie der Generalanwalt in Nummer 21 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, vor allem dann nicht die Befugnis nehmen, dies in späteren Haushaltsjahren zu tun, wenn diese Mängel weiter bestehen ...“

SZ – „kann ... nicht“

→ SZ i.w.S.

Verweis auf Rz. 21 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

Rz. 16: „Diese Ausführungen sind in den Nummern 24, 26 und 28 der Schlußanträge des Generalanwalts wiedergegeben ...“

Verweis auf Rz. 24, 26, 28 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 17: „Des weiteren lassen, wie der Generalanwalt in Nummer 27 seiner Schlußanträge dargelegt hat, die Ausführungen der Schlichtungsstellen zwar in einigen Fällen deren Auffassung erkennen ...“

Verweis auf Rz. 27 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 21: „Nach ständiger Rechtsprechung ist in dem besonderen Zusammenhang der Ausarbeitung der Entscheidungen über den Rechnungsabschluß die Begründung einer Entscheidung dann als ausreichend anzusehen, wenn ... (vgl. Urteile ...)“

St. R

→ St. R 12

Rz. 27: „Hier ist auf die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Verteilung der Beweislast bei Nichtigkeitsklagen ... hinzuweisen.“

Rz. 28: „Es ist Sache eines Mitgliedstaats nachzuweisen ... (vgl. Urteile vom ...) ... Diese Erleichterung der Beweislast der Kommission beruht darauf ... (Urteil vom ...). Im Fall einer Beanstandung ist es Sache der Kommission ... (Urteile vom ...)“

St. R

→ St. R 24

Rz. 33: „Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom ... erfolgt „die Übernahme der Erzeugnisse ...“ ...“

W mit Zitat

→ W (Z)

Rz. 35: „ ... Wie der Generalanwalt in den Nummern 77 bis 79 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, prüft der BALM-Prüfer ...“

Verweis auf Rz. 77 - 79 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 41: „Wie der Generalanwalt in Nummer 85 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hat die BALM diese Bedeutung durch die Erteilung mündlicher Anweisungen anerkannt, ohne diesen allerdings das Gewicht zu verleihen, das schriftlichen Anweisungen zugekommen wäre ...“

Verweis auf Rz. 85 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 42: „Die Gefahr, daß im Fall verbundener Unternehmen falsche Protokolle eingeschleust werden, ist nicht ausgeschlossen ...“

SZ – „Gefahr“

→ SZ

Rz. 48: „Wie der Generalanwalt in Nummer 81 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, besteht ein zusätzlicher Mangel des seinerzeitigen deutschen Systems darin ...“

Verweis auf Rz. 81 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 52: „ ... Wie der Generalanwalt in Nummer 83 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hat die geringe Anzahl amtlicher, unabhängiger Kontrollen der Außenstellen ... betrügerische Machenschaften erleichtert ...“

Verweis auf Rz. 83 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 55: „Auch wenn Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... weniger detaillierte Bestimmungen als Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung Nr. ... enthielt, so sind doch nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes in dieser Vorschrift, die Grundsätze niedergelegt, die ... (vgl. Urteil vom ...). Sie erlegt den Mitgliedstaaten die allgemeine Verpflichtung auf ... (vgl. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 24

Rz. 63: „Im Rahmen der Würdigung dieser Beweisangebote ist festzustellen, daß, wie der Generalanwalt in Nummer 122 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, die Bediensteten der BALM den Beweis für ihre Behauptungen nur in den Fällen erbringen könnten, in denen sie ... tatsächlich zugegen waren.“

Verweis auf Rz. 122 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 69: „Wie der Generalanwalt in Nummer 125 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, haben die nationalen Behörden ... darauf zu achten, daß ...“

Rz. 70: „Außerdem erkannte die deutsche Regierung, wie der Generalanwalt ebenfalls in Nummer 125 seiner Schlußanträge feststellt, diesen Mangel ... an ...“

Verweis auf Rz. 125 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

Rz. 73: „ ... Sie hätten, wie der Generalanwalt in Nummer 126 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, in ihre Anweisungen die Verpflichtung ... aufnehmen müssen ...“

Verweis auf Rz. 126 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine rechtliche Bewertung enthalten.

→ GA 2

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
	1		3							1	1				brutto	10
	1		3							1	1				netto	F 1, 3,3,3, 2,2,3, 2,2,2

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben drei Verweisen auf ständige Rechtsprechung beruft sich der EuGH zwei Mal auf Sinn und Zweck sowie ein Mal auf den Wortlaut.

Darüber hinaus verweist er sehr häufig, nämlich insgesamt zehn Mal auf die Schlußanträge des Generalanwalts. In keinem Fall enthalten diese jedoch methodische Argumente die über das, was der EuGH selbst anführt, hinausgehen.